

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung u. Beschlussfassung zur Teilnahme, Ermächtigung zum Vertragsabschluss**

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten (sog. Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse) belasteten Kommunen und befreit diese von einem Teil ihrer Schuldenlast.

Der Abschluss eines Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der dazugehörigen Landesverordnung (LVOPEK-RP) und ist Voraussetzung zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm. Der Vertrag ist gleichzeitig ein Vertrag zur Schuldübernahme für Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse.

Die Leistungen aus dem Programm werden abschließend durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Becherbach hatte zum Stichtag Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse von 558.306 € (Bemessungsgrundlage) und nun besteht die Möglichkeit einen Betrag von 274.441 € (endgültiges Entschuldungsvolumen) zur Entschuldung zu erhalten. Gleichzeitig verpflichtet sie sich den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig über 30 Jahre zurückzuführen (vgl. § 105 Abs. GemO) und dies in einem Tilgungsplan darzustellen.

Der Vorsitzende weist besonders auf § 4 über die Rückführungsverpflichtung des verbleibenden Liquiditätskreditbestandes hin und erläutert die in der Anlage zum Vertragsentwurf dargestellte Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens.

Auf Nachfrage von Ratsmitgliedern erläutert Sven Wilhelmy im Vorgriff auf die Beratungen des Nachtragshaushaltes den dort dargestellten Tilgungsplan. Die Rückführung des Kreditbestandes ist demzufolge planmäßig möglich.

Der Entwurf zum Vertrag ist als Anlage beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Becherbach am Entschuldungsprogramm „PEK-RP“ und ermächtigt gleichzeitig den Ortsbürgermeister zum Abschluss des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch das Ministerium der Finanzen).

Der Ortsbürgermeister wird ebenfalls ermächtigt nach Eingang des Bewilligungsbescheides den Verzicht auf Rechtsmittel zu unterzeichnen, so dass der Bescheid direkt bestandskräftig wird.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig (9 Ja-Stimmen)